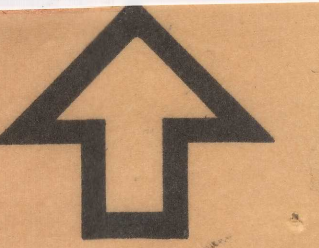
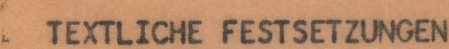


M 1:1000



Flur 22



- 1.5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1, 1 b BBauG)
- 1.5.1 Die dargestellte Firstrichtung der Gebäude ist verbindlich.
- 1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1, 1 d BBauG)
- 1.6.1 Die bergseitige Soehlläche, gemessen vom gewachsenen Boden bis Oberkante ErdschaffBoden darf an dem höchsten Anschnittpunkt höchsten 30 cm betragen.
- 1.6.2 Bei bergseitig angrenzender Erschließungsfläche gilt die Oberkante der höchsten Stelle des angrenzenden Bürgersteiges als Bezugshöhe.
- 2. BAUORDNUNGSGRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 2.1 Gestaltung von Garagen
- 2.1.1 Außerhalb der Überbaubaren Flächen dürfen Garagen (GA) nur auf dem im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellten Flächen errichtet werden.
- 2.1.2 Kellergaragen sind unter Beachtung der LBauO zulässig.
- 2.1.3 Garagen sind in Massivbauweise mit Flachdach ohne Überstand zu errichten. Nebeneinanderstehende Garagen sind in Form, Bauweise und Farbe anzugleichen.
- 2.1.4 Vor Garagenzufahrten und privaten Einstellplätzen ist die Anbringung von Toren, Ketten oder ähnlicher Art von Absperrung unzulässig.
- 2.2 Gestaltung von Dächern
- 2.2.1 Die Aussage über die Dachform in dem ausgewiesenen Dorfgebiet (MD) ist verbindlich.
 - Zulässig sind Satteldächer (SD) und Walmdächer (WD).
- 2.2.2 Die zulässige Dachneigung beträgt 25° bis 30°.
- 2.3 Einfriedigungen
- In dem ausgewiesenen Dorfgebiet (MD)
 - sind straßenseitige Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 50 cm als Mauern oder lebende Hecke zulässig, sofern es sich nicht um erforderliche Stützmauern handelt.
- 2.4 Grundordnung
- Die Verwendung der Vorgartenbereiche als Nutzgärten ist unzulässig. Sie sind als Ziergärten anzulegen.

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen.

Prüm den 23.4.1980
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben.

Prüm, den 23. 4. 1980
Katasteramt

§ 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 721)

Der ~~Stadte~~/Gemeinderat hat am 4. 5. 1976
gem. § 2a(1) BBauG die Aufstellung dieses
Bebauungsplanes beschlossen.
Am 18. 7. 1979 wurde dieser Bebauungs-
planentwurf gebilligt und seine Öffene-
gung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nach-
dem die in Betracht kommenden Träger
öffentlicher Belange und sachverständigen
Stellen bei der Planaufstellung beteiligt wor-
den sind.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBAu auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14. 8. 1979 bis 14. 9. 1979 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28. 7. 1979 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gondelsheim, den 18. 4. 1980

~~Stadt~~-Gemeindeverwaltung

H. Ains

Ortsbürgermeister

Gondelsheim, den 18. 4. 1980

~~Stadt~~ Gemeindeverwaltung

H. Auer

Ortsbürgermeister

Der ~~Stadtk~~/Gemeinderat Gondelsheim
hat am 25. 1. 1980 den Bebauungs-
plan gem. § 24 der Gemeindeordnung von
Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem.
§ 10 BBauG einschl. der blau eingetragenen
Änderungen als Satzung

Dieser Bebauungsplan einschließl. der Text-
festsetzungen ^{wird} gem. § 11 BBauG durch
Verfügung vom 13. Oktober 1980

~~Kreisverwaltung~~

BESCHLOSSEN

Gondelsheim, den 18.4.1980

~~Stadtr./~~Gemeindeverwaltung

Häns

Ortsbürgermeister

GENEHMIGT
Kreisverwaltung Bittburg-Prüm
Bittburg, den 13. Oktober 1980
~~1.2. Amtsträger~~
1.2. Vertretung:

(Peter)

Die Genehmigungsverfügung
der Kreisverwaltung vom **7.3.70, 7980**
ist am **25.10.1980** gem. § 12 BBauG
örtlich bekanntgemacht worden mit dem
Hinweis, daß der Bebauungsplan während
der Dienststunden im **Zimmer 33**
von jedermann eingesehen
werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde
der Bebauungsplan

EN, DEN 16. 5. 1979

ING. SIEGFRIED IMLAU

RECHTSVERBINDLICH

Gondelsheim, den 27. 10. 1980

Stadte/Gemeindeverwaltung

[Handwritten Signature]

Ortsbürgermeister

INSTITUT FÜR STÄDTEBAU + RAUMPLANUNG
DIPL.-ING. SIEGFRIED IMLAU ARCHIT. TEXT. BD.
658 BINGEN 1 HILDEGARDISSTR. 21 STADTPLANER S
TELEFON 06721/71231

P l a n z e i c h e n

nach der Planzeichenvorschrift von 19.1.1955 und DIN 18003

ISI INSTITUT FÜR STÄDTEBAU + RAUMPLANUNG
DIPL. ING. SIEGFRIED IMLAU ARCHITEKT BDA
653 BINGEN 1 HILDEGARDISSTR. 21 TELEFON 06721/12311

1 Art der beruflichen Nutzung:

2 Maß der baulichen Nutzung

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr

ii Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen

12. *Scaphium Bonariense* (Lam.)

13